OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653116/9/MS

Datum:
Linz, 24. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. März 2024, GZ: BHPEVerk-2024-12971/13-FB, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2024, GZ: BHPEVerk-2024-12971/13-FB, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab der Zustellung des Entziehungsbescheides am 27. Jänner 2024, entzogen. Mit gleichem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Im Hinblick auf die Entziehung der Lenkberechtigung führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges und Darstellung der angewendeten Rechtsgrundlagen im Wesentlichen aus, für die belangte Behörde stehe fest, der Beschwerdeführer habe die Auflagen gemäß rechtskräftigem Befristungsbescheid (Code 104) der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14.04.2023, GZ BHPEBSS-2023-127490/2-HD, nachweislich übernommen am 18.04.2023, worin die vierteljährliche Haaranalyse auf Alkohol zum Abstinenznachweis vorgeschrieben worden sei, nicht erfüllt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 18. März 2024 zugestellt worden war, richtet sich die am 28. März 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der abschließend beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, als der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 15. Jänner 2024 stattgegeben werde und dieser behoben werde.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die Verkehrspsychologin führt in deren Stellungnahme vom 06.03.2023 zusammengefasst aus, dass ich aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B bedingt geeignet bin und empfiehlt, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung von entsprechend unauffälligen Laborwerten, welche meine Angaben zum geänderten Alkoholkonsumverhalten stützen sowie von einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme abhängig zu machen.
Diese unauffälligen Laborwerte habe ich im Sinne der aktenkundigen Haaranalysen auf EtG vorgelegt, diese haben völlige Konsumfreiheit unter Beweis gestellt, der letzte EtG-Wert von 11 pg/mg belegt äußerst moderaten Umgang mit Alkohol, weswegen die Forderungen der Verkehrspsychologin gänzlich erfüllt sind.
Die Fachärztin für Psychiatrie, Dr. C__, D__, führt in deren Stellungnahme vom 16.03.2023 aus, dass aus nervenfachärztlicher Sicht keine Einwände gegen das Lenken von Kfz bestehen, Einschränkungen meiner Lenkberechtigung empfiehlt sie nicht.

Dass ich willens und in der Lage bin, den Konsum von Alkohol mit der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr, also drink & drive, zu trennen, habe ich durch die Vorlage der unbedenklichen Haaranalysen auf EtG bewiesen, darauf kommt es im Sinne der Judikatur im Führerscheinrecht an.
Die Forderung nach völliger Alkoholabstinenz ist nur im Falle einer bestehenden oder in der rezenten Vergangenheit überwundenen Alkoholabhängigkeit gerechtfertigt, eine solche besteht und bestand bei mir nicht, was die belangte Behörde auch zu Recht nicht feststellt."

Mit Schreiben vom 28. März 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Weiters erfolgte die unaufgeforderte Vorlage einer Haaranalyse durch den Beschwerdeführer.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden. Darüber hinaus haben die Parteien des Beschwerdeverfahrens auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, welche bis 12. April 2024 (Bescheid der belangten Behörde vom 14. April 2023) befristet war. Dem Beschwerdeführer wurde bislang keine neue Lenkberechtigung erteilt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat und daher die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl ua VwGH 27. Juni 2017, Ra 2017/10/0092, 31. Jänner 2018, Ra 2018/10/0022). Das bedeutet, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, über die Rechtmäßigkeit der Entziehung eines ohnehin bereits erloschenen Rechts abzusprechen.

Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) erlischt eine Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers war bis 12. April 2024 befristet und ist daher mittlerweile gemäß § 27 Abs 1 Z 2 FSG erloschen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen, woraus folgt, dass es dabei nur über ein Recht absprechen kann, welches zu seinem Entscheidungszeitpunkt auch (noch) existent ist. Aus diesem Grund darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht über einen Entzug einer Lenkberechtigung absprechen, welche zum Entscheidungszeitpunkt bereits erloschen und somit nicht mehr existent ist.
Für die Prüfung der Entzugsvoraussetzung der mangelnden gesundheitlichen Eignung wäre im vorliegenden Fall ausschlaggebend, wie sich die gesundheitliche

Eignung des Beschwerdeführers zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich darstellt. Angesichts dessen, dass die Lenkberechtigung erloschen ist, darf ein Entzug derselbigen nicht mehr geprüft werden und stellt die gesundheitliche Eignung ohnehin eine Voraussetzung dar, die bei einer (Neu-/Wieder-)Erteilung von Gesetzes wegen zu überprüfen ist (§ 3 Abs 3 Z 3 FSG), weshalb sich ein Verbot der (Neu-/Wieder)Erteilung bis zur Erlangung der gesundheitlichen Eignung im vorliegenden Fall erübrigt.

Eine Prüfung, ob eine Lenkberechtigung allenfalls zum jetzigen Zeitpunkt (wieder) erteilt werden kann, bildet jedoch nicht den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Diese Frage muss (bei einem entsprechenden Antrag) von einer Führerscheinbehörde in einem Erteilungs-verfahren geklärt werden.

Da somit zum gegenständlichen Zeitpunkt mangels aufrechter Lenkberechtigung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Entzugs ausscheidet und die Prüfung der gesundheitlichen Eignung Sache des Verfahrens in Bezug auf eine allfällige (Neu-/Wieder-)Erteilung einer Lenkberechtigung zum Entscheidungszeitpunkt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß